



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 13. Juni 2017
(OR. en)

10273/17

EF 126
ECOFIN 537
DELECT 103

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	12. Juni 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2017) 3890 final
----------------	--------------------

Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 12.6.2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die für bestimmte Zentralbanken von Drittländern geltende Ausnahme von Vorhandels- und Nachhandelstransparenzanforderungen bei der Ausübung der Geld-, Devisen- und Finanzmarktpolitik
--------	---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2017) 3890 final.

Anl.: C(2017) 3890 final

Brüssel, den 12.6.2017
C(2017) 3890 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 12.6.2017

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die für bestimmte Zentralbanken von Drittländern geltende Ausnahme von Vorhandels- und Nachhandelstransparenzanforderungen bei der Ausübung der Geld-, Devisen- und Finanzmarktpolitik

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

1.1. Allgemeiner Hintergrund und Ziele

Die Verordnung (EU) Nr. 600/2014¹ (allgemein als „MiFIR“ bezeichnet) tritt am 3. Januar 2018 in Kraft und ersetzt zusammen mit der Richtlinie 2014/65/EU² („MiFID II“) die Richtlinie 2004/39/EG³ (MiFID I). MiFIR und MiFID II bilden einen aktualisierten harmonisierten Rechtsrahmen, u. a. für die Anforderungen an Wertpapierfirmen, Handelsplätze, Datenbereitstellungsdienste und Drittlandsunternehmen, die in der Union Wertpapierdienstleistungen erbringen oder Anlagetätigkeiten ausüben.

Mit MiFIR und MiFID II sollen die Effizienz, Widerstandsfähigkeit und Integrität der Finanzmärkte insbesondere durch folgende Maßnahmen verbessert werden:

- mehr Transparenz: Für den Handel mit Nicht-Eigenkapitalinstrumenten werden Transparenzpflichten für die Vor- und Nachhandelsphase eingeführt, und die bestehenden Transparenzpflichten für den Handel mit Eigenkapitalinstrumenten werden verschärft und erweitert;
- stärkere Verlagerung des Handels auf geregelte Handelsplätze: Für den Handel mit Derivaten und Schuldverschreibungen wird eine neue Kategorie von Plattformen – die der „organisierten Handelssysteme“ – geschaffen, und für Aktien wird die Pflicht zum Handel an geregelten Handelsplätzen eingeführt;
- Erfüllung der G20-Verpflichtungen der Union im Hinblick auf Derivate: Derivate müssen an geregelten Handelsplätzen gehandelt werden, für Warenderivate werden Positionslimits und Meldepflichten eingeführt, der Begriff Wertpapierfirma wird um Firmen erweitert, die gewerbsmäßig mit Warenderivaten handeln;
- Erleichterung des Kapitalzugangs für KMU: Die Kategorie „KMU-Wachstumsmarkt“ wird eingeführt;
- Verbesserung des Anlegerschutzes: Die Vorschriften für Anreize werden verschärft, Anreize für unabhängige Beratung werden verboten, und neue Produktüberwachungsvorschriften werden eingeführt;
- Schritthalten mit der technologischen Entwicklung: Der Hochfrequenzhandel (HFT) wird reguliert, indem Anforderungen für Handelsplätze und Firmen, die den Hochfrequenzhandel nutzen, eingeführt werden;

¹ Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84).

² Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EC und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014).

³ Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1).

- Einführung von Vorschriften für den diskriminierungsfreien Zugang zu Vor- und Nachhandelsdienstleistungen im Handel mit Finanzinstrumenten, insbesondere mit börsengehandelten Derivaten;
- Ausbau und Harmonisierung der Sanktionen und Gewährleistung einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Behörden.

Letztlich besteht das übergeordnete Ziel des MiFID II/MiFIR-Regulierungspakets darin, gleiche Wettbewerbsbedingungen auf den Finanzmärkten herzustellen und es den Märkten zu ermöglichen, ihre Tätigkeit im Dienste der Wirtschaft auszuüben und so zu Wachstum und Arbeitsplätzen beizutragen.

Ziel der vorliegenden delegierten Verordnung der Kommission ist die Festlegung der Liste der Zentralbanken von Drittländern, für deren Gegenparteien bei Geschäften in Ausübung der Geld-, Devisen- oder Finanzmarktpolitik eine Ausnahme von Vorhandels- und Nachhandelstransparenzanforderungen bezüglich Nichteigenkapitalinstrumenten gilt.

1.2. Rechtsgrundlage und rechtliche Aspekte

Zur Präzisierung der in der MiFIR festgelegten Anforderungen ist die Europäische Kommission befugt, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) delegierte Rechtsakte zu erlassen und darin bestimmte Aspekte zu spezifizieren, zu denen es die gesetzgebenden Organe als notwendig erachtet haben, der Kommission Befugnisse zu übertragen; diese Aspekte betreffen die Ausnahme von Vorhandels- und Nachhandelstransparenzanforderungen im Rahmen der MiFIR für Zentralbanken von Drittländern bei geld-, devisen- oder staatsschuldenpolitischen Geschäften.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Europäische Kommission stützte ihre Ergebnisse und Schlussfolgerungen auf die vom Centre for European Policy Studies (CEPS) und der Universität Bologna durchgeführte Studie „Ausnahmen für Zentralbanken und andere Stellen von Drittländern im Rahmen der Marktmissbrauchsverordnung (MAR) und der Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR)“. Die Studie beruht auf einer mittels Fragebogen durchgeführten Umfrage unter Zentralbanken von Drittländern. Sie umfasst eine Analyse der rechtlichen Behandlung der Zentralbanken von Drittländern im Hinblick auf die Vorhandels- und Nachhandelstransparenz, die Transparenz ihres operationellen Rahmens und das Ausmaß ihrer Handelstätigkeiten innerhalb der Union. Der Entwurf des delegierten Rechtsakts wurde für eine vierwöchige Konsultationsphase veröffentlicht, die am 4. Mai 2017 endete. Im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation gingen keine Stellungnahmen ein.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 enthält eine Ausnahme von Vorhandels- und Nachhandelstransparenzanforderungen für Geschäfte mit einem Mitglied des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) als Gegenpartei, wenn das Geschäft in Ausübung der Geld-, Devisen- oder Finanzmarktpolitik, die dieses ESZB-Mitglied zu ergreifen rechtlich befugt ist, abgeschlossen wird und dieses Mitglied die Gegenpartei zuvor davon in Kenntnis gesetzt hat, dass das Geschäft der Ausnahmeregelung unterliegt.

Nach Artikel 1 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um den Geltungsbereich dieser Ausnahmeregelung auf bestimmte Zentralbanken von Drittländern auszudehnen.

Mit der vorliegenden delegierten Verordnung wird die aus der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 erwachsende Befugnis wahrgenommen, indem Zentralbanken von Drittländern aufgelistet werden, die unter die Ausnahmeregelung für Mitglieder des ESZB nach Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 fallen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 12.6.2017

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die für bestimmte Zentralbanken von Drittländern geltende Ausnahme von Vorhandels- und Nachhandelstransparenzanforderungen bei der Ausübung der Geld-, Devisen- und Finanzmarktpolitik

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012⁴, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Geschäfte mit Mitgliedern des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) als Gegenparteien sind nach Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 von den Handelstransparenzanforderungen ausgenommen, wenn sie der Ausübung der Geld-, Devisen-, oder Finanzmarktpolitik dienen.
- (2) Diese Ausnahme vom Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 kann im Einklang mit Artikel 1 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 bei Erfüllung der einschlägigen Anforderungen auf Zentralbanken von Drittländern sowie die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich ausgedehnt werden; letztere gilt gemäß Artikel 1 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 für die Zwecke dieser Ausnahmereglung als Drittlandzentralbank. Zu diesem Zweck hat die Kommission einen Bericht erstellt, in dem beurteilt wird, wie die Zentralbanken von Drittländern international behandelt werden, und ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt. Der Bericht enthält eine Analyse der Behandlung von Zentralbanken, einschließlich Mitgliedern des ESZB, im Rechtsrahmen von Drittländern sowie der möglichen Auswirkungen regulatorischer Offenlegungspflichten in der Union auf Geschäfte von Drittlandszentralbanken. Auf der Grundlage dieser Analyse gelangte der Bericht zu dem Ergebnis, dass die Ausnahme einiger Drittlandszentralbanken von den Handelstransparenzanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 notwendig sei und es in weiterer Folge auch angemessen sei, die Ausnahmereglung auf Zentralbanken anderer Drittländer auszudehnen.

⁴ ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84.

- (3) Die in dieser Verordnung enthaltene Liste der ausgenommenen Zentralbanken von Drittländern sollte zu gegebener Zeit geprüft werden, um die Ausnahmeregelung gegebenenfalls auf weitere Drittlandszentralbanken, die noch nicht in der Liste enthalten sind, auszudehnen oder um öffentliche Stellen von der Liste zu streichen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der Sachverständigengruppe des Europäischen Wertpapierausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ausnahme für bestimmte Zentralbanken von Drittländern

(Artikel 1 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014)

Artikel 1 Absätze 6 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 gelten für die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich und die in Anhang 1 aufgelisteten Zentralbanken von Drittländern.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 12.6.2017

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

